

06.10.2014

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 2661 vom 5. September 2014
des Abgeordneten André Kuper CDU
Drucksache 16/6742

Erfrischungsgeld für Wahlhelfer

Der Minister für Inneres und Kommunales hat die Kleine Anfrage 2661 mit Schreiben vom 6. Oktober 2014 namens der Landesregierung beantwortet.

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Am 25. Mai wurde in Nordrhein-Westfalen wieder gewählt. Eine organisatorische Herausforderung auch für die Kommunen, denn Kommunalwahl, Europawahl und Integrationswahl standen an diesem Tag an. Da dies für die Wahlhelfer mehr Arbeit bedeutet, haben einige Städte das Erfrischungsgeld erhöht. Denn die Kommunen profitieren finanziell von der Zusammenlegung der Wahlen. Doch nicht alle Städte können sich eine Erhöhung leisten.

Die Wahlhelfer in Duisburg konnten sich freuen: Für sie gab es eine Erhöhung des sog. Erfrischungsgeldes, das sie für ihren Einsatz am Wahlsonntag bekommen. Für Wahlvorstand und Schriftführer gibt es 60 Euro statt wie bisher 45 Euro, und auch die Beisitzer bekommen 15 Euro mehr als sonst. Die Teilnahme an der Schulung zum Wahlhelfer honoriert die Stadt ebenfalls mit 15 Euro - in den Jahren zuvor gab es dafür nichts. Viele andere Städte erhöhen das Erfrischungsgeld um etwa zehn Euro. In Tönisforst gibt es sogar weniger Geld, so die Sprecherin der Gemeinde: Bei der letzten Wahl waren es noch 50 Euro. Bei dieser Wahl werden 20 Euro weniger ausgezahlt. Das Erfrischungsgeld musste mit Blick auf den Haushalt gekürzt werden.

Die Kosten für die Kommunalwahlen haben die Städte selbst zu tragen. Wahlen, die Land und Bund betreffen, wie das bei der Europawahl der Fall ist, werden anteilig vom Bund erstattet. Viele Städte können noch nicht kalkulieren, wie hoch die Erstattung vom Bund sein wird, und sind deshalb mit ihren Ausgaben zurückhaltend. 21 Euro erstattet der Bund pro Wahlhelfer.

Datum des Originals: 06.10.2014/Ausgegeben: 09.10.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer wirken ehrenamtlich an der Durchführung der Wahlen mit. Für dieses Engagement gebührt allen Wahlhelferinnen und Wahlhelfern ein besonderer Dank.

Die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer erhalten für ihre Tätigkeit ein Erfrischungsgeld. Nach § 47 KWahlG trägt jedes Wahlgebiet die Kosten der Wahl seiner Vertretung selbst. Insofern liegt die Festsetzung der Höhe des Erfrischungsgeldes für Wahlhelfer in der Verantwortung der Kommunen.

Abweichend von den Ausführungen in der Kleinen Anfrage erstattet der Bund im Falle zeitgleicher Wahlen die Kosten des Erfrischungsgeldes nach § 50 Abs. 2 Satz 2 Bundeswahlgesetz nur anteilig.

1. *Wie hoch war jeweils in den Kommunen die Höhe des Erfrischungsgeldes für die Wahlhelfer?*

Vgl. Anlage.

Mehrere Kommunen differenzieren bei der Höhe des Erfrischungsgeldes zwischen unterschiedlichen Personengruppen:

- Interne Beschäftigte ohne Freizeitausgleich
- Interne Beschäftigte mit Freizeitausgleich
- Externe Personen
- Briefwahlvorstände
- Urnenwahlvorstände

Die Werte in der beigelegten Anlage geben die Höhe des Erfrischungsgeldes für Urnenwahlvorstände differenziert nach Wahlvorsteher, stellvertretendem Wahlvorsteher, Schriftführer und Beisitzer bei der Besetzung mit externen Personen wieder, um eine bessere Lesbarkeit und Vergleichbarkeit zu ermöglichen.

2. *Wie hoch ist in den Kommunen jeweils die Differenz bei der Höhe des Erfrischungsgeldes für Wahlhelfer zwischen der Kommunalwahl 2014 und der vorherigen Kommunalwahl?*

Vgl. Anlage.

Die dargestellte Differenz bezieht sich wiederum ausschließlich auf Urnenwahlvorstände bei externer Besetzung.

3. *In welcher Höhe wurde in den jeweiligen Kommunen die Teilnahme an der Schulung für Wahlhelfer vergütet?*

4. *Wie hoch waren die Kosten jeweils in den Kommunen für Wahlhelfer?*

Zur Beantwortung der Fragen 3 und 4 wird auf die Anlage verwiesen.

5. *Wie hoch waren die Kosten der Kommunen jeweils für die Kommunalwahlen im Mai 2015?*

In Bezug auf die Kommunalwahlen im Mai **2014** kann eine Antwort nicht erfolgen, da unklar ist, was der Fragesteller unter „Kosten“ im Einzelnen versteht. Die Gesamtkosten für die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sind demgegenüber in der Anlage ausgewiesen.